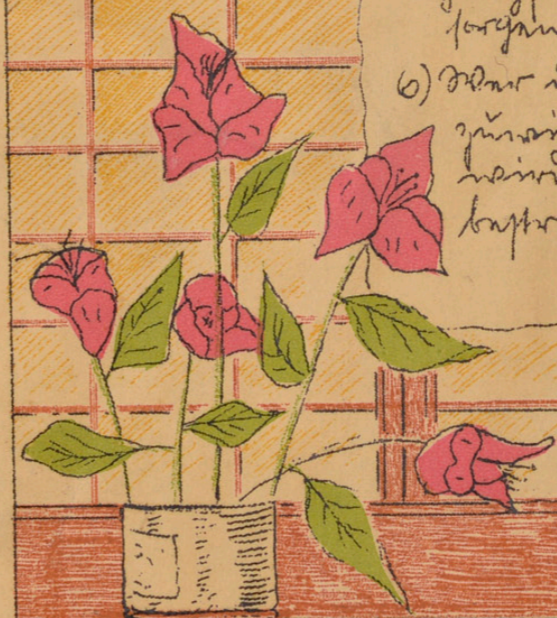


Verhaltensmaßregeln.

- 1) Jeder muß still sein!
- 2) Jeder muß geordnet sein!
- 3) Jeder muß vor der Feindesflucht sein!
- 4) Jeder muß nicht den Feindesflucht unternehmen!
- 5) Jeder muß für Gutes mitzugehen selbst besorgen!
- 6) Nur die Körperkraft zusammenfassen nicht den Verstand!



Ein Strauß
STILBLÜTEN

EIN STRAUß
STILBLÜTEN
gepflückt
in
japanischer
Kriegsgefangenschaft.

Dieses Büchlein beabsichtigt nicht, sich über mangelhafte deutsche Sprachkenntnisse bei Ausländern lustig zu machen, denn man darf nicht verkennen, wie schwer die vollkommene Beherrschung einer fremden Sprache ist.

Es will nur die scherzhaften Wendungen, die der Zufall tügte, festhalten und so den Kameraden später eine der wenigen lustigen Erinnerungen an die langen Jahre in japanischer Gefangenschaft sein.

Sollte es jedoch einmal Lesern in die Hand fallen, die das gute Glück hatten, nicht zu dieser Gemeinschaft zu gehören, so sei ihnen gesagt, dass manche der hieraufgeführten Verordnungen teils garnicht erst zur Anwendung gelangten, teils sehr bald geändert wurden. Es wäre also falsch, von dem Inhalt dieses Büchleins auf die Art unseres Lebens in der Gefangenschaft schliessen zu wollen.

Kriegsgefangenenlager
Bando. (Japan) Sommer
1918.

Verhaltensmassregeln.

(Tokushima 1914)

I. Allgemeine Regeln.

1. Die Kriegsgefangenen sind dem Garnisonskommandanten, dem Chef des Gefangenheims und ihren Stäben unbedingt Gehorsam schuldig.
2. Die Kriegsgefangenen müssen den kaiserlich japanischen Militär- und Marine-offizieren, wie in der deutschen Klasse grüssen und angemässen Achtung zu halten.
3. Die Kriegsgefangenen haben Gemütsruhe, weil ihre Ehre, ihr Körper nach Vorschrift vorständig beschützt werden.
4. Die Kriegsgefangenen müssen stets ganz still zu halten, überdies ihnen sind Streit, Unordnung und Unruhe verboten.
5. Die Kriegsgefangenen müssen aufrecht auf die Untersuchung ihres Heimsortes, ihres Standes, ihres

Truppenteils, des Datums ihrer Verwundung und ihres Gefangennahmeortes antworten. Wer denselben in die Lügen hüllen will, wird die Bewirtung für die Kriegsgefangenen abgenommen. Wer die Bestimmungen des Gefangenheims verbricht, wird ausschließlich bestraft. Und wer einen Fluchtversuch unternimmt oder unrechtmässigen Widerstand leistet, be-
 gibt sich in die strengsten Bestrafung.

6. Die Kriegsgefangenen haben ihre Religionsfreiheit, insofern sie Mannszucht und Ordnung der Kaiserlich japanischen Armee nicht zu widerhandeln.

7. Die Kriegsgefangenen können in den Räumen und auf dem Vorderhote Spiel und Sport machen. Aber ihnen sind alle Verhaltungen von Unordnung oder Gefahr verboten.

8. Einer unter den Offizieren der Kriegsgefangenen leistet den Tagesdienst. Er dient zur Übermittlung des Befehls der Stäbe an den Korporalschaftsführer vom Tagesdienst, und er ist schuldig, dass er Korporalschaftsführer und Mannschaften es auszuführen lässt.

9. Ein Unteroffizier oder ein Rang-

ältester unter den Mannschaften ist Korporalschaftsführer. Nach dem Befehl des Offiziers vom Tagesdienst muss jeder Korporalschaftsführer für Aufrechterhaltung der Ordnung bei seiner Korporalschaft sorgen. Und er muss an den Chef des Gefangenheims die Anflehung der Kriegsgefangenen durch den aufgenommenen Offizier übermitteln.

10. Zwei unter den Korporalschaftsführer müssen im Tagesdienste gestellt sein und sie werden um Mittag täglich abgelöst.

11. Die Verpflichtungen des Korporalschaftsführer sind folder-massen-

- 1) Übermittlung des Parolebefehls an die Kriegsgefangenen u. a.
- 2) Ärztliche Untersuchung des Revierkrankers.
- 3) Aufsehen der Reinigung des Raums und jenes Fussens.
- 4) Empfang und Verteilung des Essens.
- 5) Beaufsichtigung des Badezimmers.
- 6) Beaufsichtigung des Lampenlösens vor dem schlafen.
- 7) Ernennung jeder Mannschaften vom Dienst.
- 8) Sammlung der Postsachen.

II. Regeln der Korporalschaften.

12. Im Raum können die Kriegsgefangenen alle Sort der Schuh nicht tragen, sondern die Pantoffeln.
13. Beim Trompetenschall jedes Morgen-, Abend- und besondes Appells muss jeder Korporalschaft nach der Anweisung des Korporalschaftsführers Ausstellung nehmen, und unter Beaufsichtigung des Aufsichtsunteroffizier, beim Appel des Gefangenen offiziers vom Dienst stehen.
14. Nach dem Morgenappel dürfen die Kriegsgefangenen alle Tür und Fenster aufmachen, ihre Bettdecke abwischen, ihres Schlattzeugs anordnen und ihre Gesicht waschen. Dar nach müssen sie den Raum reinigen, den Sims, den Tisch, die Stuhl, den Corridor und andere putzen. Nach dem Kaffee-Holen müssen sie sich in die Anordnung der Sachen und die Reinigung des Gefangeneheimshotes begeben.
15. Der Revierkranker muss dem Korporalschaftsführer vom Dienst

melden. Darnach wird er durch den Militärarzt untersucht und behandelt.

16. Die Kriegsgefangenen müssen sich das Essen mit dem täglicher teilenden Nahrungsbedürtnis Kochen. Nach Beendigung des Mahles müssen sie alle Kochgeräte sorgfältig abwischen.
17. Im allgemeinen, ein Mal pro Woche müssen die Kriegsgefangenen baden. Bei diesem Fall muss jeder der Mannschaften in die richtige Reihenfolge im Dienste stehen, um das Wasser zu schöpfen, heiss zu machen und den Baderaum zu reinigen.
18. Ein Mal pro Woche wenigstens müssen die Kriegsgefangenen die Bettdecken am Sonnenlichte trocknen, und sie müssen für die Reinigung der Kleider sorgen, besonders die Hemde und die Unterhosen müssen von Zeit zu Zeit gewascht werden.
19. Wer rauchen wünscht, muss Streichholzern-, Zigarren- und Zigarettenresten sorgen. Sie dürfen nicht ausser den Behältern weggeworfen werden. Jeder muss für Verhütung

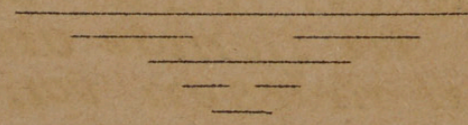
vor Feuerbrunst sorgen.

20. Nach dem Abendappel muss es das Ofen- und Kohlenfeuer auslöschten lassen. Nach der Beaufsichtigung des Korporalschaftsführers dürfen die Mannschaften einschlafen.

21. Niemand soll Gebäude, Tür, Fenster, Stuhl und anderen Geräte beschädigen, und alle Bäume auf dem Vorderhofe brechen.

22. Die Kriegsgefangenen können in der Kantine Erfrischungen und anderen Sachen mit eigenen Kosten kaufen. Aber Unteroffizier und Mannschaften können ausser Bier keine alkoholhaltige Getränke geniessen.

23. Nach der Jahreszeit werden die Tageseinteilungen verändert.



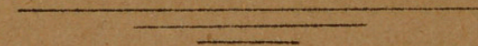
III. Regeln des Küchengeschäfts.

24. Einer der Unteroffiziere ist Küchenkommission. Er muss sich darin begeben, dass das Essen der Kriegsgefangenen selbst kochen.

25. Küchenkommission muss unter der Beaufsichtigung von Aufsichtsoffizier und Zahlmeister, die die Beschäftigung des Proviantes leisten. Und er ist dem Kochen und der Verteilung des Essens, der Bewahrung und Ausbesserung der Küchengeräte, der Anordnung und Reinigkeit der Küche schuldig.

26. Küchenkommission muss wöchentliche Speisekarte schaffen, wonach er Esswaren im Rohzustand von Aufsichtsoffizier oder Zahlmeister empfangen kann. Und er darf dem Mannschaftsdienner das Essen kochen lassen.

27. Auch das Brennmaterial kann Küchenkommission von den oben bezeichneten Offizieren empfangen. Und er darf dem Mannschaftsdienner das Wasser zum Baden heiss machen lassen.



III. Verhaltensmassregeln
für die Postsendungen.

28. Die ein- und ausgehenden Postsachen und Postwechselsendungen (abgesehen von Sorten, welche nach Vorschrift verboten sind) sind porttfrei.

29. Küchenkommission darf alle ausgehenden Postsachen der Unteroffiziere und Mannschaften selbst versammeln, und darnach muss er dem Autsichts-offizier vorbringen. Alle Postsachen müssen ausschliesslich unbesiegelt halten.

30. Jemand mag nach seinem eigenen Bequemlichkeit seinen Brief entweder lang oder kurz schreiben. Aber es darf klar geschrieben und buchstabiert werden. Man muss kein geheimes Zeichen in den Brief brauchen.

31. Wer den Postwechsel senden wünscht, muss dem Gefangenheim, die Bittschrift vorbringen, um Anweisung auf einen Geldbetrag, oder Geldwechsel auf ausländische Plätze (Devise) machen.

32. Es sind ausschliesslich verboten, dass die Kriegsgefangenen unmittelbar ihren Postsachen senden, und dieselben mittels der Leute ausser Gefangenheim-offiziere senden

IV. Regeln über Verhütung
der Feuergefahr.

33. Nach dem Abendappell muss jeder Korporalschaftsführer seinem Mannschaften das Feuer in den Feuerbecken und Ofen zu löschen lassen. Darnach muss er seine Beaufsichtigung geschehen

34. Korporalschaftsführer vom Tagesdienst ist der Untersuchung der Feuerreste in den Feuerbecken, Ofen und anderen Feuergeschirre, nach dem Auslösen der Lampen schuldig, und ist auch der Feuergefahr gründlich schuldig.

35. Für Verhütung von Feuerbrunst muss ein Wacht je in einem Raum stehen, der von Auslösen der Lampen bis zu Wecken warnt.

36. Für Verhütung vor Feuerbrunst legen ein oder zwei Feuerlöschapparate auf einem Raum, je nachdem dessen Grösse. Ausserhalb des Raums muss das Wasser zum Feuerlösen immer vorbereiten. Zuweilen muss das Wasser verneuern, und das immer reinig halten.

37. Wenn es in dem Raum brennt,

so müssen die Kriegsgefangenen mit den Feuerlöschapparaten, Wasser zu Feuerlöschen und anderen allen Dingen, welche nahe zu Hand sind, zu löschen streben.

38. Wenn es nahe zum Gefangenheim Feuerbrunst geschieht, so müssen die Kriegsgefangenen nach dem Befehl des Beaufsichtigungsoffiziers arbeiten, um auszulöschen.

VI. Regeln für Besucher.

39. Allgemeine Besuchsstunde für Kriegsgefangenen ist folgendermassen:

von acht Uhr vormittag bis zu vier Uhr nachmittag am Mittwoch.

40. Gefangenheim weist dem Besucher einen Besuchsort an, und erlaubt ihm unter der Beaufsichtigung des Gefangenheimsoffiziers ungefähr während der 1/2 Stunde zu sprechen.

VII. Regeln für Ausgehen.

41. Unteroffiziere und Mannschaften der Kriegsgefangenen werden zwei Mal pro Woche, unter Beaufsichtigung des Offiziers auszugehen stattdahabt.

42. Beim Ausgehen können die Kriegsgefangenen, nach ihren eigenen Bequemlichkeit ihren Rängen nicht weggehen.

Aus den „Verhaltensmassregeln“

(Osaka 1914)

Die Anzahl der Kriegsgefangenen wird jeden Morgen in der bestimmten Stunde durch den Aufsichts-offizier besichtigt.

... Von den ausgehenden Telegramme und Postsachen mit Geheimzeichen oder zweideutigen Bemerkungen ist Versendung verboten, sie mögen konfisziert werden. Die ausgehenden Postsachen sind zu zensur des Aufsichts-offiziers geöffnet, dem Zuständigen zu über-

reichen. Der Aufsichtsoffizier hal-
tet fest das Geheimnis des per-
sönlichen Briefes, wovon er weiss.

(Für die Offiziere)

..... Jeder kann aber un-
dann im Privathaus wohnen,
wenn er unter einem besonderen
Umstande ist,.....

Ansprache.

(Matsuyama 1914)

Ich bin der Direktor des Ge-
fangenenheims Matsuyama, der
Oberstleutnant, und heisse Meye-
kawa. Sie sind also von heute an
verpflichtet, meine Befehle zu
befolgen.

Sie brauchen sich um nichts
zu bekümmern, weil Sie nach den
Gesetzen des Kaiserlich japan-
ischen Armee, die nach dem völ-
kerrechtlichen Sinne gemodelt
sind, behandelt werden, solange
Sie als der Kriegsgefangene in
Matsuyama leben.

Solange Sie in Matsuyama
leben, müssen Sie gehorsam sein,
die Massregeln befolgen und
nicht einen Fluchtversuch unter-

nehmen, und pflegen Ihrer Ge-
sundheit, sodass Sie am Tage der
Wiederherstellung des Friedens
wohl und munter in Ihre Heimat
zurückkehren können.

Aus einer Inprache.

(Matsuyama 1914)

Der Friede wird bald wie-
der hergestellt werden und Sie
können diesem Zustand entkom-
men. Deshalb hoffe ich Ihnen da-
rauf, dass Sie bei Ehren bleiben
werden, indem Sie den Anwei-
sungen der Angestellten des
Gefangenenheims gehorchen,
Ihre Gesundheit pflegen und auch
die Vorschriften befolgen.

Aus einer Bekannt-
machung: Die Bestra-
fung des Kriegsgefangenen.

(Matsuyama 1914)

§1. Der Kriegsgefangene, welcher

gegen den Aufseher, Beobachter oder Begleiter trotzig oder gewalttätig handelt, wird neun bis elfjährigem Gefängnis verurteilt, und der, dessen Umstände zu erwägen sind, zum Gefängnis von sechs Monaten bis fünf Jahren.

§ 2. Wenn die Kriegsgefangenen zusammen die obigen Paragraphen entsprechende Handlung unternehmen, so wird der Rädelsführer zum Tode verurteilt, jeder andere zur Deportation mit beschränkter Frist und der, dessen Umstände zu erwägen sind, zu neun bis elfjährigem Gefängnis.

Aus einer Ansprache.

(Matsuyama 1914)

Ich bin der Brigadechef, der das Infanterie Regiment Matsuyama verwaltet, der Generalmajor, und heiße Miyazaki.

Bei der günstigen Gelegenheit, wo ich hier in dieser Stadt verweile, um meine Un-

terstellten zu sehen, komme ich, einmal das hiesige Gefangenenheim zu beaufsichtigen. Ich, ein Krieger, habe Mitleiden darüber mit Ihnen, dass Sie endlich wegen der Erschöpfung der Kugel und auch aus Mangel an Proviant uns Ihre Festung übergeben mussten, nachdem Sie für Ihr Vaterland nach allen Kräften gekämpft hatten. . . . Sie fühlen im hiesigen Tageleben vielleicht sehr unbequem, weil die Sitten verschieden sind. Um diese Qual zu vermindern, besorgt unsere Armee auf Befehl unseres allergnädigsten Kaisers Ihnen Bequemlichkeit, soviel sie nicht den Gesetzen zuwiderhandelt.

Aus einem Befehl.

(Matsuyama 1914).

(Bekanntgabe einer verhängten Strafe).

. . . . In dem tiefsten Mitleid für Ihren jetzigen Zustand besorge ich immer dafür, Ihnen möglichst die Bequemlichkeit zu schaffen und Sie angenehmer zu machen. Ich will aber nicht denjenigen übersehen, der die Disziplin schadet. Es

ist eine unerlässliche Sache, daß man nicht sofort das Untersagen unserer Wache befolgt. . . . Von heute ab müssen Sie sich ermahnen, sodaß Sie unter Ihnen nicht wieder Missetäter finden werden.

Aus den Verhaltensmassregeln.

(Marugame 1914).

Die Kriegsgefangenen haben den Garnisonskommandanten, den Chef des Gefangenenheims und die Aufsichtsoffiziere ebensogleich zu grüssen, als die im Rang höherstehenden, und den Kaiserlich-japanischen Armee- und Marineoffizieren und im Offizierang stehenden Personen ebensogleich eine Ehrenbezeugung zu erweisen, als den im Rang ihnen gleichstehenden deutschen Offizieren, und dem freudlichen Erkundiger ihre Hochachtung zu ausdrücken.

Aus, Der Gebrauch des chemischen Feuerlöschapparats und die Bemerkungen beim Feuer.

(Marugame 1914).

1. Jede Kompanie muss die Personen, die die chemischen Feuerlöschapparaten beim Feuer verantwortlich brauchen, bestimmen.
2. Beim Feuer muss man zuerst die Hose des Apparates nehmen, dann dieselbe Spitze gegen Feuer richten und zuletzt den Cylinderteil umkehren.
3. Nach dem Gebrauch muss man den Apparat mit Wasser rein machen, dann darin das chemische Mittel versehen.
4. Das chemische Mittel im Apparat ist gefährlich, deshalb muss man vorsichtig sein, den Apparat nicht zu berühren, zu umstossen und schwingen zu lassen.

Aus einem Befehl.

(Matsuyama 1915).

Daß wegen der Unkenntnis der Sprache zwischen Ihnen und

den Posten sehr schwer ist, den Willen beiderseits in Einverständnis zu bringen, ist es nicht nur fast zwecklos, sondern macht den Vorfall viel umständlicher, wenn Sie auf der Stelle direkt mit dem Posten diskutieren werden, um die Sache zu erörtern.

Aus einem Befehl.

(Tokushima 1915.)

Der Oberstleutnant wünscht, daß die Gefangenen sich gut führen und unerlaubte Entfernung begehen, damit Bestrafungen für die Zukunft vermieden werden können.

.... Jeder hat nicht bei dem Pumpenbrunnen abzuspüren.

Abschieds-
rede eines Aufsichtsoffiziers.

(Marugame 1915).

Ich will Sie noch etwas grüßen!
--- Rühren!! ---
Diesmal --- Diesmal
ich gehe Tokio --- weil ich

Befehl erhalten habe --- Tokio zu gehen von meiner Regierung. ---
Es freut mich sehr, daß Sie ---
--- freut mich sehr --- 9 Monate --- lang ---
immer mir gehorsam ---
geblieben haben. Hoffentlich bleiben Sie in Zukunft für meinen Nachfolger auch gehorsam --- und Sie körperliche Gesundheit --- und Sie bleiben körperlicher Gesundheit. ---

Es kommen plötzlich Frieden, wie ich plötzlich nach Tokio komme. Sie können Friedenslust genießen!!

Leben Sie wohl!

Befehl.

(Marugame 1915).

Beim Krönungsfeiertag, seine Majestät der Kaiser erbarmen die Kriegsgefangenen sich. Deswegen entläßt einen Verbrechern des Kriegsgefangenes, außerdem durch den Gottesnahmen Gewischt das alten Verbrechen von Papier ab. Seien sie verpflichtet so dankenwerte Güte mit Ehrerbietung!

Befehle.

(Marugame 1915/16).

Am 10. dieses Monats ist der Chef der Verwaltungsabteilung der 11. Division im Heim durchzusehen. Halten Sie alles in Ordnung und sauber.

Schreiben Sie mir die Namen auf dem Zettel, wer ist es französisches, Engländerisches, russisches u. s. w. fremdes wörtern sprechen kann.

Es verbietet beim morgens Spaziergang mit das Meerwasser zu spielen für Krankheit vorbeugen Cholera.

Warten Sie das Arbeit zu anfangen, bis zum gegen des Bauplan des Fensters genehmigung geben. Also man soll sofort den Bauplan einbringen.

Am 16. Oktober von 9 Uhr vormittags wird die Musterung als folgendes ausgeführt:

Von 9 Uhr muss man alle Sachen auf dem Hofe aus dem Zimmer herausbringen und

seine Sachen zusammenstellen, mit anderer nicht vermischt zu sein und das Zimmer frei lassen.

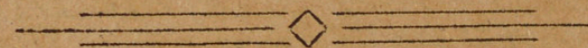
Um 8.⁵⁰ Uhr sind allen mit der Ausnahme von Kompagnieführer, Unteroffiziere vom Tage, von Küche und von Kammer, anderer Diensthaber, Kranke und 8 Soldaten (je 4 von einer Kompagnie) nach der Küste hinter dem Tempel auszugehen.

Man muss alle Warenlagen öffnen bleiben lassen.

Man dürft die Kasten u. s. w., die ander Wand u. s. w. festgesetzt sind, nicht herausbringen, aber man muss alles öffnen bleiben lassen.

Man muss die auf dem Hofe herausgebrachten Handkoffer u. s. w. ausschließen bleiben lassen.

Man dürft nicht auser der Wertsachen (Geld, Uhr, u. s. w.) bei sich mitbringen.



Geschäftsbriet.

(Osaka 1914).

Hochgeehrter Herrn!
 Der Kampf ist die Angelegenheit, welche unter einiger Verhältniss zwischen gegenseitigen Regierungen statt findet, und also wir haben kein Herz der Feindschaft wider Sie. Die That daß viele deutsche Kaufleute in unser Land nun friedlich wohnen, ist das scheinbar Zeugniß. Sie haben für die Ehre Ihrer Lands bis zum die Erschöpfung Ihrer Kraft bekämpft. Jetzt ist da keine Scham! Nun ist da sonst Nichts für Sie zu warten der Zeit des Frieden. Wenn man Ihnen fragt, was ist Ihr Vergnügen während Ihr Aufenthalt in unser Land, wir glauben daß Sie antworten werden daß Sie keine Vergnügen ausser dem Brietwechsel Ihrer Verwandten haben, was ist sehr nothwendige Dinge für die Mittheirung? Sie sind stark Briet papier und stark Couvert, welche für den Brietwechsel der viele tausend meilen aushalten Können, aber Sie sie in Ihr Platz nicht erhalten Können. Darum Jetzt Schenken Wir Ihnen mein besonder gemacht stark Brietpa-

pier und Couvert, Wenn Sie sie brauchen, wir werden Ihnen sie in billig Preis vortragen.

Wir werden Ihnen das Brietpapier und das Couvert in folgend Preis.

Ein Dutzend in eine Dose 35 Sen.

Zwei Dutzend in eine Dose 65 Sen.

Mit der Versicherung unserer vollkommen Hochachtung.

Z. CHUJŌ SHOTEN.

Nunobiki Takishita.

Kobe, Japan.

Schriftstück.

Abgeworten von einem japanischen Flieger während der Belagerung Tsingtaus.

Hauptquartier 30.X.14.

An verehrten Offizieren und Mannschaften in Festung.

Es dürfte den Gottes Wille wie der Menschlichkeit entgegenwirkend sein, wenn man die noch nicht ausgenutzten Waffen, Kriegsschiffe und sonstigen Baulichkeiten, ohne taktischen Ausdruck zu haben, zu

Grund richten würde und zwar bloß aus der eifersüchtigen Absicht darauf, daß sie in die Hände des Gegners fallen werden.

Obwohl wir bei Herren, die Rittertumsehre schätzenden Offiziere und Mannschaften es gewiss nicht glauben können, so eine Gedankenlosigkeit keineswegs zu verwirklichen, erlauben wir uns jedoch, die oben erwähnten als unsere Meinung zum Ausdruck zu bringen. Belagerungskommando.

.....

Instruktion für die Kriegsgefangenen.

(Tsingtau 1914).

1. Die Kriegsgefangenen werden von der Kaiserl-Japanischen, Gerechtigkeit achtenden Truppen humanisch ihren Stände und Range gemäss gehandelt. Sie werden ohne weiters nie beleidigt und misshandelt, infolgedessen muss jeder ganz beruhigt im allen willfährig sein.
2. Die Kriegsgefangenen müs-

sen auf die Frage nach dem Namen und Stände treu und ehrlich antworten.

3. Wenn die Kriegsgefangenen unwillfährig sind, werden sie eingesperrt, verhaftet oder disziplinar bestraft. Falls sie Fluchtversuch unternehmen wollen, so müssen sie vorher bereit sein, in Lebensgefahr treten, da die japanischen Truppen diejenige unruhige Lat auch mit Waffengewalt bekämpfen müssen.
4. Verbrechen der Kriegsgefangenen wird beim Kaiserl-Japanischen Kriegsgericht untersucht und beurteilt.
5. Die Waffen, Munition, Pferde, amtliche Schriften und andere Sachen zum Kriegsbrauch, welche die Gefangenen bei sich tragen, werden in Beschlag genommen. Wer sich aber im Offizier Range befindet, kann gelegentlich die Säbel und andere Waffen (beim Feuerwaffe die Munition entnommen) tragen.
6. Die Privatsache der Kriegsgefangenen bleiben immer in ihrem Besitz, aber diese können ent weder absichtlich von dem japanischen Truppen aufbe-

wahrt oder bequemlichkeitshalber
von dem Besitzer bei sich getragen
werden.

7. Die Kriegsgefangenen werden
in den nächsten Tagen nach Japan
zum Gefangenenheim befördert, wer-
ches für die Aufrechterhaltung
ihrer Ehre und ihre Gesundheit
gut genug errichtet ist.

8. Den Gefangenen wird das Ein-
kaufen jeder Geschmacksache
und die briefliche Verkehrung
unter der Besichtigung der Auf-
sichtsoffiziere gestattet.

9. Nach dem Friedensschluss zwi-
schen Japan und Deutschland wer-
den alle Gefangenen nach ihrem
eigenen Lande zurückgesandt.

10. Nach dem Eintritt in das
Gefangenenheim muss jeder
alle Vorschriften in demselben
befolgen.



